

ERSTTRIMESTER-SCREENING

Es ist bekannt, dass mit zunehmendem Alter einer Schwangeren das Risiko zunimmt, ein Kind mit einer Chromosomenstörung zu bekommen. Die bekannteste ist die Trisomie 21, das Down-Syndrom. Deshalb wird nach den Mutterschaftsrichtlinien allen Schwangeren, die am berechneten Entbindungstermin 35 Jahre oder älter sind, eine Fruchtwasseruntersuchung zur Abklärung der Chromosomen angeboten (Altersindikation). Da aber einerseits die meisten Schwangeren über 35 Jahre gesunde Kinder gebären und andererseits immer noch etwa die Hälfte der Kinder mit Down-Syndrom von Frauen geboren werden, die jünger sind als 35, stellt das Alter der Mutter alleine offensichtlich einen nur eingeschränkt brauchbaren Entscheidungsgrund für oder gegen eine Fruchtwasseruntersuchung dar.



Viele Föten mit Chromosomenstörungen weisen bereits bei frühen Ultraschalluntersuchungen besondere Merkmale oder organische Fehlbildungen auf. Der Nachweis solcher Merkmale ist nicht beweisend, zeigt aber ein erhöhtes Risiko für das Vorliegen einer Chromosomenstörung an, während das Fehlen solcher Merkmale das Risiko senkt. Das bekannteste Merkmal ist die verbreiterte Nackenfalte, weshalb diese Untersuchung auch „Nackenfaltenmessung“ genannt wird.

Diese Untersuchung ist nur von der **12. -14. Schwangerschaftswoche** möglich, um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten.

Das Ersttrimester-Screening beinhaltet eine Überprüfung des Entwicklungszustandes des Embryos und eine erste Organprüfung. Bei der Bestimmung des Risikos für das Vorliegen einer Chromosomenstörung des Kindes fließen neben dem mütterlichen Alter weitere Parameter ein. Hierzu gehören im Einzelnen:

- Nackentransparenz („Nackenfalte“)
- Biochemie: Bestimmung zweier Laborwerte im mütterlichen Blut: freies β -HCG und PAPP-A



Die Messwerte der Ultraschalluntersuchung und die Ergebnisse der Blutuntersuchung fließen in die Risikobewertung ein. Die Aufklärungsquote des Ersttrimesterscreenings für das Down-Syndrom liegt bei ca. 85%. Diese Untersuchung kann weder eine Fruchtwasseruntersuchung noch einen weiterführenden Ultraschall (Feindiagnostik) ersetzen.

Diese individuellen Gesundheitsleistungen gehören nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen.